

# STATUTEN DER VORARLBERGER EIGENTÜMERVEREINIGUNG

## § 1 Name des Vereines

Der Verein führt den Namen „Vorarlberger Eigentümervereinigung“. Der Sitz ist am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle, dzt. Dornbirn. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Vorarlberg.

## § 2 Ziel des Vereines

Der nicht auf Gewinn gerichtete Verein setzt sich zum Ziel, alle Wohnungs-, Haus- und GrundeigentümerInnen Vorarlbergs zu erfassen.

## § 3 Zweck des Vereines

(1) Wahrung, Veranlassung und Förderung aller Maßnahmen für Wohnungs-, Haus- und GrundeigentümerInnen, die zur Sicherung und Neubildung privaten Eigentums erforderlich sind und einer gesunden Wohnwirtschaft und Bodenpolitik dienen.

(2) Der Erreichung dieses Zweckes dienen:

- a) die Einrichtung einer Geschäftsstelle;
- b) die Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Lehrgängen;
- c) die Herausgabe eines Vereinsorganes und die Auflage von Druckzeitschriften
- d) Beratung und Betreuung der Vereinsmitglieder in allen Wohnungs-, Steuer-, Rechts-, Bau-, Finanzierungs-, Versicherungs- und Verwaltungsfragen;
- e) Mitwirkung an der Beratung der rechtlichen und wirtschaftlichen Belange durch gesetzgebende Körperschaften und andere öffentliche Institutionen;
- f) Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten des privaten Eigentums sowie gegenseitige Unterstützung der Mitglieder;
- g) die Beteiligung an Vereinen, die dem Interesse des privaten Eigentums dienliche oder förderliche Zwecke verfolgen;
- h) weitere geeignete Maßnahmen, wie zB Gesetzesinitiativen, Werbung, Kreditbeschaffung, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf breitester Basis.

## § 3 a Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Präsident, seine Stellvertreter, die Sektionen und Arbeitskreise, der Landesbeirat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## § 4 Aufbringung der Mittel

Die Mittel für die Tätigkeit des Vereines werden aufgebracht durch:

- a) Mitglieder- und Förderungsbeiträge,
- b) Spenden und andere Zuwendungen,
- c) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen

## § 5 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können angehören:

- a) als ordentliche Mitglieder physische oder juristische Personen, welche in Vorarlberg Wohnungs-, Haus- oder GrundeigentümerInnen sind oder sich für die Schaffung oder den Erwerb interessieren;
- b) als fördernde Mitglieder alle physischen oder juristischen Personen, die sich zu den Zielen des Vereines bekennen.

(2) Die Aufnahme erfolgt mittels schriftlicher Anmeldung und Beschluss des Vorstandes. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wogegen eine Berufung nicht zulässig ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilliger Austritt oder durch Ausschluss.

(4) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung im vorhinein zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliedspflichten ausgesprochen werden. Eine Berufung ist nicht zulässig.

## § 6 Rechte und Pflichten

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht nach Maßgabe dieser Statuten

- a) an der Willensbildung des Vereines teilzunehmen,
- b) die im Verein erarbeiteten Erfahrungen in ihrem Wirkungskreis zu verwerten sowie
- c) die Hilfe und Unterstützung des Vereines anzusprechen.

- (2) Die fördernden Mitglieder haben das Recht
- a) an der Willensbildung des Vereines mit beratender Stimme teilzunehmen und
  - b) die im Verein erarbeiteten Erfahrungen in ihrem Wirkungskreis zu verwerten.
- (3) Alle Vereinsmitglieder (ordentliche und fördernde) haben die Pflicht
- a) die in diesem Statut enthaltenen Pflichten getreulich zu erfüllen,
  - b) die Ziele zur Erreichung des Vereinszweckes in allen Bereichen des beruflichen und öffentlichen Lebens kräftig zu vertreten,
  - c) den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen
  - d) alle Erfahrungen im sachlichen Bereich dem Vorstand und den übrigen Mitgliedern laufend zur Verfügung zu stellen und auch sonst allen übrigen Vereinsmitgliedern in kameradschaftlicher Weise Hilfe und Unterstützung zu gewähren.
- (4) Alle Vereinsmitglieder (§ 5 Abs 1) haben das Recht, vom Präsidenten bzw. seinem Vertreter die Ausfolgung eines Exemplars der Statuten zu verlangen. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Ausfolgung eines Statutenexemplars hat das Mitglied neuerlich Anspruch auf kostenlose Ausfolgung eines weiteren Exemplars.

## § 7 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist eine Zusammenkunft aller ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereines. Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich einmal stattzufinden. Sie wird durch den/ die PräsidentenIn mittels schriftlicher Verständigung an die Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem für die Abhaltung der Generalversammlung vorgesehenen Termin unter Angabe der Tagesordnung sowie des Zeitpunktes und Ortes einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung muss längstens innerhalb eines Monats durch den/ die PräsidentenIn einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder der Landesbeirat verlangen.
- (2) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor deren Zusammenkunft schriftlich beim Vorstand einlangen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/ die PräsidentIn, bei dessen Verhinderung der/ die VizepräsidentIn. Ist auch dieser verhindert, so

hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.

- (3) Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefaßt werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (4) Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- (5) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der PräsidentIn. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereines kann rechtsgültig nur vorgenommen werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der Generalversammlungsteilnehmer dafür aussprechen. Juristische Personen werden in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (6) Das über jede Generalversammlung zu führende Protokoll, aus welchem insbesondere die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Stimmzahl zu ersehen sein müssen, ist vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und vom Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterfertigen.
- (7) Folgende Angelegenheiten sind der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehalten:
- a) Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses und Erteilung der Entlastung.
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit sie nicht durch den Vorstand zu geschehen hat.
  - c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes.
  - d) Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer.
  - e) Änderungen der Vereinsstatuten.
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - g) Auflösung des Vereines und Widmung des Vereinsvermögens bei einer Auflösung. Die Generalversammlung ist berechtigt, über alle anderen Angelegenheiten des Vereines zu beraten und verbindliche Beschlüsse zu fassen.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Die Leitung des Vereines erfolgt durch den Vorstand. Er besteht aus dem Präsident, dem Vizepräsident, dem Schriftführer, dem Kassier, einem weiteren Vorstandsmitglied und allenfalls kooptierten weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung. Die Funktionsperiode beträgt **drei Jahre**. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier, der Schriftführer und ein weiteres Vorstandsmitglied werden mit absoluter Stimmenmehrheit aus dem Kreise der Mitglieder einzeln gewählt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handerhebung. Die schriftliche Abstimmung kann durch mindestens 50 Mitglieder eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten beantragt werden (Datum des Poststempels).
- (5) Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei der Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied, beruft unter Angabe der Tagesordnung den Vorstand angemessen oft ein. Bei telefonischer Einberufung ist die Einvernehmlichkeit nötig und die Tagesordnung bei Eröffnung der Sitzung schriftlich zu übergeben. Die Einberufung hat spätestens am Vortag zu erfolgen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich beim Präsidenten oder deren Vertreter zu beantragen, der die Sitzung binnen einer Woche einzuberufen hat.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Periode aus, so kooptiert der Vorstand ein Vorstandsmitglied für diese Aufgabe bis zum Ende der Funktionsperiode.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, aus dem Kreis der Mitglieder Personen zur Erfüllung besonderer Aufgaben zu kooptieren, die beratende Stimme haben.
- (9) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (10) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, auf dieses Statut und auf die Beschlüsse der Generalversammlung und des Landesbeirates. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:
  - a) tatkräftige Verfolgung der Vereinsziele.
  - b) Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss nach Maßgabe dieses Statuts.
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - d) Erstellung von Jahresabschluss samt Vermögensverzeichnis und Voranschlag
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder, die juristische Personen sind.
  - f) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
  - g) Gründung von Sektionen und Arbeitskreisen.
  - h) Festlegung der Entschädigungen für Funktionäre, der Kostenbeiträge der Mitglieder für besondere Betreuung und die Festlegung der Rückerstattung der Barauslagen für Mitglieder.
  - i) Verzicht auf Forderungen des Vereines gegen Funktionäre, Mitglieder und Dritte.
  - j) Beschluss über den Ort der Geschäftsstelle.
  - k) Vorschlag für die Ehrenmitgliedschaft
  - l) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (11) Die Vertretung des Vereines nach außen erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsident, bei deren Verhinderung durch das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Der Präsident kann sich für einen bestimmten Anlass von einem ordentlichen Mitglied vertreten lassen.
- (11a) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte des Präsidenten mit der Eigentümervereinigung (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung seines Stellvertreters, bei solchen Geschäften eines/r anderen organschaftlichen Vertreters der Eigentümervereinigung der Zustimmung des Präsidenten.
- (12) Während dem Schriftführer die Führung des Protokolls im Vorstand, im Landesbeirat und in der Generalversammlung obliegt, ist der

Kassier für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- (13) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, in der auch alle nicht in den Satzungen geregelten Angelegenheiten enthalten sind.

## § 9 Der Landesbeirat

- (1) Der Landesbeirat besteht aus dem Vorstand, dem/ der SektionsleiterIn und dem/ der LeiterIn der Arbeitskreise.
- (2) Die LeiterInnen der Sektionen und Arbeitskreise können sich vertreten lassen. Der/ die VertreterIn hat nach Eröffnung der Sitzung die schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Die Kosten des Landesbeirates trägt die Kasse der Eigentümergeinschaft.
- (4) Der Landesbeirat tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Präsidenten/ der Präsidentin auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Sektions- und ArbeitskreisleiterInnen einberufen. Die Sitzung hat binnen einem Monat stattzufinden.
- (5) Aufgaben des Landesbeirates sind gegenseitige Information und Koordination gemeinsamer Anliegen und Aktionen und Aufteilung der Anteile an den Mitgliedsbeiträgen für jeweils drei Jahre.
- (6) Der Landesbeirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder (VertreterInnen) ohne Berücksichtigung der LeiterInnen der Arbeitskreise (VertreterInnen), die beratende Stimme haben.

## § 10 Sektionen und Arbeitskreise

- (1) Für bestimmte Regionen oder Sachbereiche (WohnungseigentümerInnen oder HausverwalterInnen) kann der Vorstand über Vorschlag von mindestens fünf dem entsprechenden Personenkreis angehörenden Mitgliedern eine Sektion gründen.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes hat der/ die PräsidentIn eine Sektionsgründungsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ehestens einzuberufen.
- (3) Der/ die PräsidentIn leitet die Versammlung, schlägt einen/ eine SektionsleiterIn vor und führt die Wahl des/ der SektionsleiterIn durch die bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder durch. Dieser/ diese übernimmt nach Annahme der mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgten Wahl den Vorsitz und beruft seine MitarbeiterInnen. Jedes Mitglied kann in der Sektionsgründungsversammlung einen/ eine KandidatIn vorschlagen.

- (4) Die Funktionsperiode des/ der SektionsleiterIn beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Über die erfolgte Wahl ist dem Vorstand unter Angabe des Namens, Geburtsdatums, Berufes und Wohnortes des/ der Gewählten schriftlich binnen einer Woche zu berichten. dies gilt sinngemäß für die berufenen MitarbeiterInnen.
- (5) Der/ die SektionsleiterIn beruft mindestens zweimal jährlich eine Sektionsversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz. Er/ sie kann sich in allen Angelegenheiten durch ein Sektionsmitglied vertreten lassen.
- (6) Spätestens bis zum 31.1. des jeweiligen Jahres hat der/ die SektionsleiterIn an den Vorstand eine kurzen schriftlichen Tätigkeitsbericht und eine Abrechnung über die Verwendung der von der Vereinigung zur Verfügung gestellten Mittel über das abgelaufene Geschäftsjahr zu übermitteln.
- (7) Die der Sektion zur Verfügung stehenden Mittel sind Eigentum der Vereinigung.
- (8) Für die Arbeitskreise gelten, soweit vom Vorstand keine andere Regelung getroffen wird, die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Die Funktionsperiode endet mit der des Vorstandes. Die Berichterstattung erfolgt durch den/ die ArbeitskreisleiterIn schriftlich binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch den/ die PräsidentIn.

## § 11 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die Generalversammlung wählt zunächst drei RechnungsprüferInnen. Nach zwei Jahren scheidet der erste/ die erste RechnungsprüferIn aus und wird durch einen/ eine neue von der Generalversammlung gewählten RechnungsprüferIn ersetzt.
- (2) Sind durch Ausscheiden weniger als zwei RechnungsprüferInnen vorhanden, beruft der Vorstand für den Rest der Funktionsperiode einen/ eine zweite RechnungsprüferIn.

## § 12 Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Es besteht aus je zwei von jedem Streitteil gewählten

SchiedsrichterInnen und dem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Schiedsgericht gibt sich mit einfacher Stimmenmehrheit seine Geschäftsordnung und hat die ihm übertragenen Streitfälle nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## § 12a Allgemeines

(1) Die Funktionäre des Vereines (Organwalter und Rechnungsprüfer) sind ohne Ausnahme unentgeltlich tätig. Ersätze für Reisekosten, die sich am tatsächlichen Aufwand zu orientieren haben, legt der Vorstand fest. Sie gelten nur, wenn nicht der tatsächliche Aufwand vom Funktionär verrechnet und nachgewiesen wird. Dies gilt auch für Einsätze in der Mitgliederberatung. Für Vorträge und Beiträge in Druckschriften udgl. gelten die vom Vorstand beschlossenen Honorarrichtlinien (Vergleich mit Abschlüssen mit Nichtvereinsmitgliedern).

(2) Der Funktionär (Abs. 1) haftet dem Verein nur bei Vorsatz. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinem Inhalt nach gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht, das Handeln nachträglich durch einen Beschluss legitimiert wird oder das Organ für derartige Handlungen allgemein bevollmächtigt war. Schadloshaltungsansprüche bzw. Regressforderungen der Funktionäre gegenüber dem Verein, insbesondere für eine allfällige Haftung der Funktionäre gegenüber Dritten oder Vereinsmitgliedern, sind nicht ausgeschlossen. Die von der Vereinigung abgeschlossene Haftpflichtversicherung hat auch den in § 24 Abs 5 Vereinsgesetz genannten Anspruch eines Funktionärs gegen den Verein zu decken.

(3) Die in den Statuten verwendeten Bezeichnungen sind zutreffendenfalls in ihrer weiblichen Form zu lesen und zu verwenden.

## § 13 Die Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.

(2) Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen des Vereines teilzunehmen.

## § 14 Auflösung des Vereines

Bei freiwilliger Auflösung des Vereines ist das Vereinsvermögen zu liquidieren und ein nach Durchführung der Liquidation verbleibender Überschuß im Sinne des Beschlusses der Generalversammlung, der die Auflösung bestimmte, zu verwenden.

Zl.: VR-21/78

Bregenz, am 27.12.1978

Die Bildung des Vereines „Vorarlberger Eigentümerversammlung“ wird nach dem Inhalt der vorgelegten Statuten gemäß §7 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, nicht untersagt.

Der Sicherheitsdirektor:

gez. Dr. Meißl